

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Folgen eines großflächigen und längerfristigen Stromausfalls (Blackout) für die innere Sicherheit des Freistaats Thüringen

Laut einem Online-Medienbericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 9. September 2022 bereiten sich erste deutsche Kommunen auf einen möglichen großflächigen und längerfristigen Stromausfall (Blackout) vor. Untersuchungen rechnen mit ersten katastrophalen Folgen bereits nach 24 Stunden. Plünderungen, Brände und hohe Sachschäden sind laut diesem Medienbericht denkbar.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/3841** vom 23. September 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 beantwortet:

1. Wie hoch ist nach Einschätzung der Landesregierung mit Blick auf die gegenwärtige Energiepolitik der Bundesregierung die Wahrscheinlichkeit eines großflächigen und längerfristigen Stromausfalls (Blackout), wie im oben genannten Medienbericht dargestellt, auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen und wie wird dies begründet? Könnte auch in Thüringen aus Sicht der Landesregierung ein wie im oben genannten Bericht geschildertes Szenario drohen und wie begründet die Landesregierung ihre Einschätzung?

Antwort:

Die Landesregierung teilt die Einschätzung der Bundesnetzagentur, die einen sogenannten "Blackout", also ein unkontrolliertes und unvorhergesehenes Versagen von Netzelementen, weiterhin für unwahrscheinlich hält.

2. Welche Folgen sind nach Einschätzung der Landesregierung infolge eines großflächigen und längerfristigen Stromausfalls (Blackout) in Thüringen im Rahmen der inneren Sicherheit zu erwarten?

Antwort:

Eine vollständige Folgenabschätzung ist aufgrund der Vielzahl an beteiligten Akteuren, insbesondere im Bereich der kritischen Infrastrukturen, nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. In welcher Form ist der Freistaat Thüringen darauf vorbereitet, in einem solchen Katastrophenfall die innere Sicherheit sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung weiterhin zu gewährleisten?

Antwort:

Die Sicherheitsbehörden des Freistaats sind grundsätzlich darauf vorbereitet, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. In einem Katastrophenfall erfolgt eine Konzentration auf die Kernaufgaben unter Erhöhung der behördlichen Präsenz und der Gewährleistung der direkten Ansprechbarkeit.

Für die Fragen im Zusammenhang mit einer Energiemangellage wurde darüber hinaus am 16. Juni 2022 eine AG "Energiemangellage Polizei" eingerichtet. Die Behörden und Einrichtungen der Thüringer Po-

izei wurden beauftragt, im Sinne eines definierten Stufenmodells erste Sachstände zu erheben und zu treffende Maßnahmen abzuleiten.

4. Welche einzelnen Konzepte bereiten die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen für einen solchen Fall vor und welche einzelnen konkreten und detaillierten Regelungen werden für diesen Ernstfall empfohlen/eingeleitet (Name des Konzepts, betreffende BOS, konkreter Regelungsinhalt und zu treffende Maßnahmen im Rahmen des Konzepts)?

Antwort:

Die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben treffen die notwendigen dienstorganisatorischen/ablauforganisatorischen Vorbereitungen zur Gewährleistung der polizeilichen Kernaufgaben. Berücksichtigung finden hierbei insbesondere auch Maßnahmen der technischen Sicherstellung, das enge Zusammenwirken mit den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden sowie der Einbindung der anderen örtlichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

Grundsätzlich zuständig für die Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe sind die Gemeinden und Landkreise im eigenen Wirkungskreis gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG). Außerdem erfüllen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben des Katastrophenschutzes nach § 2 Abs. 2 Satz 2 ThürBKG im übertragenen Wirkungskreis. Als untere Katastrophenschutzbehörden haben sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung die für den Katastrophenschutz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG Alarm- und Einsatzpläne für den Katastrophenschutz innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs aufzustellen und fortzuschreiben. Im Falle eines großflächigen länger anhaltenden Stromausfalls in Thüringen können auch die vordefinierten Bewältigungsmechanismen in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen des Katastrophenschutzes greifen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Katastrophenschutzbehörde kann im Fall der Betroffenheit von mehreren Gebietskörperschaften zentrale Maßnahmen koordinieren.

Hierbei ist zu beachten, dass nach § 1 Abs. 2 ThürBKG eine Anwendung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes nicht infrage kommt, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Hier wird auf die spezialgesetzliche Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen und Betreibern von Einrichtungen und Anlagen (unter anderem im Gesundheitsbereich, Tierhaltung), für den Krisenfall vorzusorgen und entsprechende Notfallkonzepte für den Fall eines Stromausfalls zu erstellen, hingewiesen.

Grundsätzlich sehen die verschiedenen Notfallpläne Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor den Folgen eines langanhaltenden Stromausfalls vor. Diese beinhalten unter anderem Maßnahmen zur Betreuung und Unterbringung von Menschen oder zur Aufrechterhaltung der kommunalen Daseinsvorsorge.

5. Welche einzelnen Warnungen gibt der Freistaat Thüringen - über die Warnungen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hinaus - an die Bevölkerung zu Vorsorge und Verhaltensweise im Falle eines großflächigen und längerfristigen Stromausfalls (Blackout) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung?

Antwort:

Im Freistaat Thüringen wird ein sogenannter "Warnmittelmix" angewendet und konsequent forciert. Somit wird auf das redundante und satellitengestützte modulare Warnsystem (MoWaS) des Bundes aufgebaut. Zahlreiche Warnmittel werden landesseitig gefördert und beworben. Sie können über MoWaS hinaus genutzt werden:

- Einsatzleitwagen mit Lautsprecherfunktion
- Sirenen
- Lautsprecherwagen
- persönliche Ansprachen

Auch batteriebetriebene Radios und Autoradios sind bei Stromausfall noch eine gewisse Zeit lang als Warnmittel nutzbar.

Maier
Minister